

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
„Medizinisches Informationsmanagement (MMI)“
mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“
an der Fakultät III - Medien, Information und Design
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt und Wissenschaft zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)". Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung 3 Semester. Die maximale Studiendauer beträgt 7 Semester. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Studiendauer genehmigen.
- (2) Das Master-Studium setzt sich wie folgt zusammen:
 - 54 Credits im Bereich der Pflichtmodule einschließlich der Masterarbeit,
 - 36 Credits für die Module des gewählten Schwerpunktes.Es stehen folgende zwei Schwerpunkte zur Auswahl:
 - Gesundheitsversorgung und Versorgungsforschung
 - Klinische Forschung und Pharmakovigilanz

Jeder Schwerpunkt umfasst 6 Module im Umfang von 36 Credits.

- (3) Spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung aus einem Schwerpunkt gemäß der Anlagen B3 ist dieser Schwerpunkt verbindlich zu wählen. Der Schwerpunkt kann auf Antrag einmalig gewechselt werden.

Die möglichen Modulkombinationen der Studienschwerpunkte sind in der Anlage B3 geregelt, wie auch Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und Cr).

§ 4

Master-Prüfung, Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt das Bestehen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des gewählten Schwerpunktes nach Maßgabe der Prüfungsordnung Besonderer Teil, Anlage B3 sowie die Erfüllung etwaiger Immatrikulationsauflagen nach § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement (MMI) an der Fakultät III - Medien, Information und Design der Hochschule Hannover voraus.
- (2) Die Anfertigung der Master-Arbeit ist für das 3. Semester vorgesehen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ggf. Angabe der gewählten Wahlpflichtfächer,
 - ggf. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Arbeit entnommen werden soll,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 1 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Für die Master-Arbeit werden 30 Credits vergeben, das entspricht einer Bearbeitungszeit von 23 Wochen.

§ 5

Prüfungen

- (1) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Studienleistungen werden ggf. von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verpflichtung von Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen darf nur dann festgelegt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.

- (2) Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ bzw. erhält die Bewertung „nicht bestanden“, gilt die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.
- (3) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

§ 6

Teilzeitstudium

- (1) Grundsätzlich können alle Studierenden auf Antrag für ein Teilzeitstudium zugelassen werden. Ein Teilzeitstudium muss für ein Studienjahr in Teilzeit beantragt werden. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist jeweils innerhalb der Rückmeldefristen einzureichen.
- (2) Bei einer Beanspruchung eines Teilzeitstudiensemesters verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.
- (3) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende und integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebotes.
- (4) Während der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

§ 7

Übergangsregelung

- (1) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. März 2020 aufgenommen haben, finden die besonderen Teile der Prüfungsordnungen in den bisherigen Fassungen längstens bis zum 28. Februar 2023 Anwendung.
- (2) Über die in Abs. 1 genannte Frist hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen eine Verlängerung zulassen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:
Beschluss des Präsidiums: 22.12.2014
Genehmigung MWK: 14.01.2015
Verkündungsblatt Nr. 02/2015 vom 04.02.2015

1. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 27.11.2018
Genehmigung Präsidium: 14.08.2019
Verkündungsblatt Nr. 04/2019 vom 31.08.2019

Master-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement (MMI) - 3 Semester

Pflichtmodule												Anlage B3	
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
MMI-301	Fortgeschrittene Technologien und Methoden der Datenanalyse	PF	6	1	MMI-301-01	Data Warehousing und Business Intelligence	PF	EDR, H,M	1	1	2	3	
					MMI-301-02	Einführung in das Maschinelle/Statistische Lernen			1	1	2	3	
MMI-302	Statistische Datenanalyse	PF	6	1	MMI-302-01	Statistische Datenanalyse (Theorie)	PF	K2,H,M	1	1	2	3	
					MMI-302-02	Statistische Datenanalyse (Praktische Anwendung)			1	1	2	3	
MMI-303	Schlüsselqualifikationen	PF	6	1	MMI-303-01	Anleiten, Trainieren, Beraten	PF	R,M,H,B	1	1	2	3	
					MMI-303-02	Personalmanagement und -führung	PF	R,M,H,B	1	1	2	3	
MMI-304	Offenes Modul	PF	6	1	MMI-304-01	Offenes Modul	PF	K,R,H,M,B	1	2	0	6	
MMI-305	Masterarbeit	PF	30	5	MMI-305-01	Masterarbeit	PF	MAA+KO	5	3	0	30	
Σ=Cr / Pflichtmodule			54										

Schwerpunkte												
Schwerpunkt: Klinische Forschung und Pharmakovigilanz												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
MMI-320	Projektmanagement in der klin. Forschung und Studienkoordination	WP	6	1	MMI-320-01	Projektmanagement in der klin. Forschung und Studienkoordination	WP	K2, K1+R,H	1	1	1	6
MMI-321	Management von Entwicklungs- und Überwachungsdaten	WP	6	1	MMI-321-01	Management von Entwicklungs- und Überwachungsdaten	WP	K2, K1+R,H	1	1	1	6
MMI-322	Datenerfassungs- und Managementsysteme in klinische Forschung & Pharmakovigilanz	WP	6	1	MMI-322-01	Datenerfassungs- und Managementsysteme in Klifo + PV	WP	K2,R,H,M	1	2	3	6
MMI-323	Qualitätsmanagement, Pharmakovigilanz und Regulatory Affairs für Produktentwicklung und Lifecycle Management	WP	6	1	MMI-323-01	Pharmakovigilanz von der Entwicklung bis zur Marktüberwachung	WP	K2,PF,M	1	2	1	2
					MMI-323-02	Qualitätsmanagement und Regulatory Affairs in der klinischen Forschung					2	4
MMI-324	Aufgaben und Prozesse	WP	6	1	MMI-324-01	Aufgaben und Prozesse	WP	K2, K1+R, H	1	2	3	6
MMI-325	Projektstudium - Schwerpunkt Klinische Forschung und Pharmakovigilanz	WP	6	3	MMI-325-01	Projektstudium - Schwerpunkt Klinische Forschung und Pharmakovigilanz	WP	PA	3	2	2	6
Σ=Cr / Schwerpunkte			36									

Schwerpunkt: Gesundheitsversorgung und Versorgungsforschung												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
MMI-330	Qualitätsverbesserung in der Gesundheitsversorgung	WP	6	1	MMI-330-01	Qualitätsverbesserung in der Gesundheitsversorgung	WP	K1, M, R	1	1	2	6
MMI-331	Qualitative Forschungsmethoden	WP	6	1	MMI-331-01	Qualitative Forschungsmethoden	WP	K1, M, R	1	1	2	6
MMI-332	Datenerfassung und Managementsysteme in der Gesundheitsversorgung & Versorgungsforschung	WP	6	1	MMI-332-01	Datenerfassungs- und Managementsysteme (Theorie)	WP	K2,H, M	1	2	2	3
					MMI-332-02	Datenerfassungs- und Managementsysteme (Praktische Anwendung)					1	3
MMI-333	Versorgungsforschung und Versorgungsmanagement	WP	6	1	MMI-333-01	Versorgungsforschung und Versorgungsmanagement	WP	K1, M, R	1	2	2	6
MMI-334	Gesundheitssysteme und Gesundheitsökonomie	WP	6	1	MMI-334-01	Gesundheitssysteme und Gesundheitsökonomie	WP	K1, M, R	1	2	2	6
MMI-335	Projektstudium - Schwerpunkt Gesundheitsversorgung und Versorgungsforschung	WP	6	3	MMI-335-01	Projektstudium - Schwerpunkt Gesundheitsversorgung und Versorgungsforschung	WP	PA	3	2	2	6
Σ=Cr / Schwerpunkte			36									
Σ=Cr / Pflichtmodule			54									
Σ=Cr / Schwerpunkte/Vertiefungen			36									
Σ=Cr /Master-Abschluss			90									

Hinweise:

Ein Credit (Cr) entspricht einem Workload von 30 Stunden.

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):**Abkürzungen:**

Art^M (Art eines Moduls PF/WP)

Cr^M (Credits eines Moduls)

Gew.^M (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)

ArtTM (Art eines Teilmoduls PF/WP)

CrTM (Credits eines Teilmoduls)

Gew.TM (Gewichtung der Teilmodule im Modul)

PF (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)

WP (Wahlpflichtfach)

W (Wahlfach)

SWS (Semesterwochenstunden)

Sem. (Empfohlendes Semester)

Arten der Prüfungsleistungen:

B (Bericht)

BA (Bericht allg.)

BAA (Bachelor-Arbeit)

BU (Berufspraktikum)

BÜ (Berufspraktische Übung)

E (Entwurf)

EA (Experimentelle Arbeit)

EDR (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)

FB (Forschungsbericht)

H (Hausarbeit)

K (Klausur)

Ko (Kolloquium)

KX (Klausur mit exp. Arbeit)

M (Mündliche Prüfung)

MAA (Master-Arbeit)

MAP (Mündliche Abschlussprüfung)

P (Präsentation)

PA (Projektarbeit)

PB (Praxisbericht)

Pf (Portfolio)

R (Referat)

Weitere Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.